

Stellungnahme zur Vernehmlassung über eine Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

11. Juli 2019

Zusammenfassung

Das 2009 in Kraft gesetzte Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG; SR 956.1) bietet einen stabilen und bewährten Rahmen, damit die FINMA ihr Mandat erfolgreich ausüben kann. Die Arbeitsweise der FINMA ist seither in verschiedenen Gutachten und Untersuchungen für gesetzmässig, effektiv und effizient befunden worden. Die Schweizer Finanzmarktaufsicht hat beispielsweise gemäss der jüngsten Prüfung des Internationalen Währungsfonds (IWF) international eine hohe Glaubwürdigkeit erworben. Die FINMA wird als unabhängige und kompetente Behörde wahrgenommen, die nachhaltig dem öffentlichen Interesse verpflichtet ist. Damit trägt sie zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

Die FINMA hat über die vergangenen Jahre wichtige Fortschritte erzielt, um den Schutz von Kunden und die Stabilität des gesamten Schweizer Finanzsystems zu stärken. Dabei setzt sie sich für Proportionalität in Aufsicht und Regulierung sowie für Innovation ein: Jüngste Beispiele dafür sind die Effizienzsteigerung in der Aufsichtsprüfung oder die Entlastung von gut aufgestellten Kleinbanken sowie der konsequente Abbau von Hürden für innovative Geschäftsideen. Mit einem transparenten, berechenbaren Regulierungsprozess unter Partizipation aller Betroffenen und im Austausch mit den interessierten Behörden sorgt die FINMA zudem für konzise, moderne bzw. praxisnahe Regelwerke und Beschriebe der Aufsichtspraxis. FINMA-Verordnungen und -Rundschreiben bringen Klarheit und Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer.

Diese Errungenschaften gilt es aus Sicht der FINMA zu wahren. Anpassungen an den Grundlagen der Finanzmarktaufsicht sollten mit Umsicht und nur bei nachgewiesenem Bedarf unter sorgfältiger Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen vorgenommen werden.

Die FINMA versteht den vorliegenden Verordnungsentwurf als Antwort auf die Motion des Nationalrates 17.3317 (Landolt) und auf weitere politische Vorstösse. Sie steht den Verordnungszielen offen gegenüber, bezüglich den Zuständigkeiten im Bereich der Regulierung und der internationalen Aufgaben zur Klärung beizutragen und überdies zu helfen, Vorbehalte auszuräumen. Ein klarer Regulierungsbedarf besteht aus Sicht der FINMA jedoch nicht. Somit stellt sich die Frage, ob diese Ziele nicht im bestehenden Rechtsrahmen ohne eine zusätzliche Verordnung erreicht werden könnten.

Für die FINMA ist jedenfalls entscheidend, dass – wie vom Bundesrat betont wird – die Unabhängigkeit der FINMA nicht infrage gestellt wird, und dass die heutigen Regulierungsinstrumente der FINMA unverändert bleiben. Hingegen steht die FINMA einer Bürokratisierung von Prozessen sowie einer Politisierung der Aufsichtspraxis kritisch gegenüber. Deswegen schlägt die FINMA konkret vor, die explizite Anbindung von FINMA-Rundschreiben an die Finanzmarktpolitik des Bundesrates zu streichen und verschiedene unnötig bürokratische Berichterstattungs- und Analysepflichten zu reduzieren und zu vereinfachen.

1 Bewährte Rahmenbedingungen des FINMAG für eine effektive und effiziente Finanzmarktaufsicht

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG; SR 956.1) mit ausführenden Bestimmungen, namentlich zum Regulierungsprozess und zur Erfüllung der internationalen Aufgaben der FINMA sowie zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD), präzisiert werden.

Nachfolgend werden zunächst die bestehenden Rahmenbedingungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der FINMA gewürdigt. Anschliessend wird detailliert auf mögliche Risiken im aktuellen Verordnungsentwurf eingegangen. Im Übrigen verweist die FINMA auf ihre früheren Eingaben zu diesem Verordnungsprojekt, soweit sie nicht bereits Berücksichtigung gefunden haben.

1.1 Staatspolitische Einbettung der FINMA

Das FINMAG ist vor zehn Jahren in Kraft getreten. Das Gesetz hat die drei Vorgängerbehörden zusammengeführt und eine integrierte Behörde geschaffen, die der dynamischen Entwicklung und zunehmenden Komplexität der Finanzmärkte gerecht werden soll. Zweck des neuen Gesetzes war ausserdem die Schaffung einer Behörde, die international als gleichwertiger Partner anerkannt wird (Botschaft zum FINMAG, BBl 2006 2830).

Im Sinne dieser Zielsetzungen stattet das FINMAG die FINMA mit einer organisatorischen, finanziellen und institutionellen Unabhängigkeit aus. Diese stellt sicher, dass die Aufsichtstätigkeit analog zur Tätigkeit von Justizbehörden frei von sachfremden Einflüssen und Partikularinteressen ausgeübt werden kann. Die Unabhängigkeit ist nicht Selbstzweck, sondern Voraussetzung für eine glaubwürdige und starke Aufsicht, die auf lange Sicht dem öffentlichen Interesse des Kunden- und Systemschutzes verpflichtet ist, und für stabile, rechtssichere und wettbewerbsneutrale Rahmenbedingungen sorgt. Im Gegenzug wird über die Rechenschaftspflicht, die politische Oberaufsicht und über die Steuerung durch den Bund die Einbindung ins Staatsgefüge gewährleistet. Die Steuerung erfolgt in erster Linie über die Vorgaben in den Gesetzen und Verordnungen. Darüber hinaus steuert der Bundesrat die FINMA über den Strategieprozess. So verabschiedet er alle vier Jahre die strategischen Ziele der FINMA und erörtert einmal jährlich den Stand der Zielerreichung sowie aktuelle Fragen der Finanzmarktpolitik. Mehrmals jährlich findet zudem ein Austausch mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements statt. Ein weiteres zentrales Steuerungsinstrument des Bundesrates ist die Wahl des Verwaltungsrates und die Genehmigung der Wahl des Direktors. Einmal jährlich und bei Bedarf auch häufiger finden mit den Geschäftsprüfungskommissionen und den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte Aussprachen über die Tätigkeit der FINMA statt. Mit ihrem Geschäftsbericht legt die FINMA gegenüber dem Bundesrat und der Öffentlichkeit Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Der Geschäftsbericht informiert über die Aufsichtspraxis sowie Handlungsschwerpunkte, Meilensteine und Kennzahlen des vergangenen Geschäftsjahrs.

Die staatspolitische Einbettung, die Ziele sowie die organisatorische Struktur der FINMA, aber auch die konkrete Aufgabenerfüllung einschliesslich der Regulierungstätigkeit sind seit Inkrafttreten des FINMAG mehrfach im Rahmen von Expertengutachten, wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen überprüft worden. Dabei ist sowohl die gesetzliche Grundlage als auch die darauf basierende Praxis der FINMA regelmässig gestützt worden.

Auch international wird die staatspolitische Einbettung, namentlich die konsequente Ausgestaltung der Unabhängigkeit und die Rechenschaftspflicht gegenüber Bundesrat und Obergericht gewürdigt. Der internationale Währungsfonds (IWF) anerkennt in seinem am 27. Juni 2019 publizierten Abschlussbericht zum Financial Sector Assessment Programm (FSAP) ausdrücklich die Stärke des Schweizer Aufsichtssystems und die Leistung der FINMA, die es zu wahren gilt. So empfiehlt er zuhanden des Bundesrates und der FINMA in seinem Bericht: *"FINMA has developed into a trusted supervisor; going forward, its autonomy, governance, and accountability should be strengthened. (...) It is in Switzerland's interest that there be a strong, competent, and autonomous financial supervisor, which is critical for the financial system's stability, reputation, and global competitiveness. FINMA's prudential mandate should take primacy over other mandates. FINMA should continue to strengthen its supervisory capacity and the exercise of its powers, and its authority to set binding prudential requirements and codify supervisory interpretations and practices should be preserved."*¹

Die Grundsätze der staatspolitischen Einbettung der FINMA sollen auch mit dem vorliegenden Entwurf für eine Verordnung zum FINMAG (E-FINMAG-VO) nicht infrage gestellt werden. Die FINMA begrüsst die ausdrückliche Feststellung des Bundesrates betreffend die Unabhängigkeit der FINMA anlässlich der Eröffnung der Vernehmlassung. Unbestritten bilden eine robuste Rechenschaftspflicht und eine wirksame Obergericht das notwendige Gegenstück zur Unabhängigkeit. Die FINMA schätzt daher insbesondere den regelmässigen Austausch mit dem Bundesrat und den zuständigen Kommissionen des Parlaments. Zudem gibt die FINMA der Öffentlichkeit transparent Auskunft über ihre Praxis.

1.2 Robuster Regulierungsprozess

Die FINMA reguliert nach Art. 7 Abs. 1 FINMAG mittels Verordnungen und Rundschreiben. Verordnungen erlässt sie dort, wo dies von Parlament und Bundesrat in der Finanzmarktgesetzgebung zur Ausführung derselben so vorgesehen ist. In Rundschreiben hingegen legt die FINMA dar, wie sie die stark prinzipienbasierten Finanzmarktgesetze anwendet. Damit kann sie eine möglichst rechtsgleiche und vorhersehbare Praxis für die Betroffenen etablieren. Rundschreiben sind somit ein Instrument der Aufsicht, das für Transparenz in der Aufsichtstätigkeit und somit für bessere Planbarkeit für die Betroffenen sorgt. Nicht selten werden deshalb von Beaufsichtigten klare Bestimmungen in Rundschreiben gewünscht.

Beim Erlass von Verordnungen und von Rundschreiben respektiert die FINMA die verfassungsmässigen Grundsätze, die Anforderungen an ausreichende Rechtsgrundlagen sowie die spezifisch für die Finanzmarktregulierung in Art. 7 FINMAG definierten Regulierungsgrundsätze. Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) hat sich anlässlich der Prüfung einer Aufsichtseingabe im Juli 2018 mit der Einhaltung des Legalitätsprinzips durch die FINMA befasst und hat ihrerseits keinen Handlungsbedarf erkannt.² Auch der Bundesrat kam im Dezember 2014 im Rahmen der Beantwortung des Postulats Graber (12.4095) zum Schluss, dass die FINMA die Regulierungsgrundsätze einhält und die Regulierung der FINMA nicht ungebührlich erweitert wurde. Es ist nicht erkennbar, was sich seither geändert hätte. Darüber hinaus haben die Gerichte in den vergangenen zehn Jahren die FINMA-Regulierung fast ausnahmslos gestützt.

¹ Sämtliche Dokumente zum FSAP 2019 finden sich unter <https://www.imf.org/en/Countries/CHE>.

² Jahresbericht 2018 der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte vom 28. Januar 2019 (BBL 2019 2753f.).

Die FINMA-Regulierung ist stark von der Regulierungstätigkeit des Bundesrates abhängig, für welche die gleichen Regulierungsgrundsätze wie auf FINMA-Stufe gelten dürften. Effektiv hat die FINMA-Regulierung in den vergangenen zehn Jahren im Umfang sogar weniger stark zugenommen als jene auf Stufe Bundesgesetz und bundesrätlicher Verordnungen; sie ist in den vergangenen vier Jahren kaum gewachsen. Alles in allem ist die gesamte Finanzmarktregulierung der Schweiz im internationalen Vergleich sehr schlank geblieben. So umfassen etwa die britischen Finanzmarktgesetze sechsmal bzw. das US-amerikanische Regelwerk zum Finanzmarkt ungefähr fünfzehnmal mehr Seiten als jenes der Schweiz.

Die FINMA achtet namentlich darauf, proportional und differenziert zu regulieren, das heisst in ihrer Regulierung unterschiedlichen Risiken und Geschäftstätigkeiten angemessen Rechnung zu tragen. Proportionalität ist somit gelebte Praxis. Nach Studien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)³ gehört die Schweiz in Sachen proportionaler Regulierung im Bankenbereich weltweit zu den führenden Finanzplätzen. So wurden Rundschreiben konsequent mit sogenannten De-minimis-Bestimmungen ausgestattet, die Ausnahmen für Institute schaffen, die im regulierten Bereich keine bedeutenden Geschäftsvolumina aufweisen. Diese Ausnahmen gelten für sämtliche Institute, die nicht als systemrelevant eingestuft sind. Darüber hinaus wird gegenwärtig das sogenannte Kleinbankenregime umgesetzt. Dazu hat die FINMA die Bedürfnisse von Kleinbanken aufgegriffen und bietet besonders sicheren Kleinbanken die Option, von mehreren aufsichtsrechtlichen Vorgaben befreit zu werden, sofern sie überdurchschnittlich kapitalisiert und mit hoher Liquidität ausgestattet sind. So werden kleine Banken administrativ entlastet, ohne dass deren Stabilität und der Schutz ihrer Kunden beeinträchtigt würden. Diese Entwicklung wird im Ausland aufmerksam verfolgt.

Die FINMA setzt sich überdies für eine technologie neutrale Regulierung ein, die Innovation ermöglicht. Neben der Stärkung der Widerstandsfähigkeit nach der Krise gilt es weiterhin auch, den Wandel von Geschäftsmodellen zu begleiten und dadurch die Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes zu stärken. Dazu ist die Innovationsfähigkeit der Finanzmarktteilnehmer zentral. Die Begleitung dieses Wandels und die Unterstützung der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes gehört denn auch zu den strategischen Zielen der FINMA. Dementsprechend hat die FINMA in den vergangenen Jahren in ihrer Regulierungstätigkeit Akzente gesetzt. Im Sinne der Technologie neutralität hat sie beispielsweise schon früh die Eröffnung von Bankkonten via Video- und Onlineidentifizierung ermöglicht (FINMA-Rundschreiben 2016/7 "Video- und Online-Identifizierung"), und sie hat die sogenannte Sandbox und die Fintech-Bewilligung initiiert. Mit einer Wegleitung betreffend Initial Coin Offerings (ICO) hat sie sehr rasch für Rechtssicherheit in einem innovativen Markt gesorgt und damit die Ansiedlung von neuen Unternehmen gefördert. Die ICO-Wegleitung hat sich inzwischen international als Referenz für die regulatorische Behandlung von Blockchain-basierten Token erwiesen.

Nicht zuletzt pflegt die FINMA einen transparenten Regulierungsprozess, der die Betroffenen systematisch einbezieht. Für Änderungen an Verordnungen und Rundschreiben (ausser bei rein formalen Anpassungen) wird stets eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Diese Möglichkeit wird von den Betroffenen rege genutzt. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ berücksichtigt die Anhörungsergebnisse und legt jeweils in einem Bericht dar, inwiefern diese umgesetzt werden konnten. Sämtliche Unterlagen zu Anhörungen einschliesslich die Anhörungsberichte werden veröffentlicht.⁴

³ Financial Stability Institute FSI insights on policy implementation No 1. Proportionality in banking regulation: A cross-country comparison. August 2017 (<https://www.bis.org/fsi/publ/insights1.pdf>).

⁴ Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Revisionen von FINMA-Rundschreiben sind auf der FINMA-Website publiziert (<https://www.finma.ch/de/dokumentation/anhoeungen/>).

Wirkungsanalysen sorgen für die Qualitätssicherung im Regulierungsprozess. Mit gezielten Ex-post-Evaluationen setzt sich die FINMA dafür ein, dass erlassene Regeln regelmässig überprüft und vereinfacht sowie, wo notwendig und vertretbar, auch angepasst werden. So wurde beispielsweise das Rundschreiben 2015/2 "Liquiditätsrisiken – Banken" im Jahr 2017 angepasst, nachdem eine Ex-post-Evaluation überflüssige Komplexität im Regelwerk, insbesondere im Bereich der Berichterstattung, zutage gebracht hatte. Das Rundschreiben 2016/7 "Video- und Online-Identifizierung" wurde 2018 kurzfristig revidiert, nachdem die Ex-post-Evaluation sinnvolle Anpassungen aufgrund veränderter technischer Möglichkeiten aufgezeigt hatte. Die FINMA ist eine der aktivsten Schweizer Behörden im Bereich von Ex-post-Evaluationen.

1.3 Enger Austausch mit relevanten Behörden

Die Finanzmarktaufsicht ist ein Teil des Gesamtsystems mit engen Bezügen zur Finanzmarktpolitik und Geldpolitik. Sowohl bezüglich der Regulierung als auch hinsichtlich der Erfüllung ihrer internationalen Aufgaben pflegen dementsprechend die FINMA und das EFD und, wo ebenfalls betroffen, die Schweizerische Nationalbank (SNB) einen engen Austausch. In regelmässigen Treffen werden Positionen in internationalen Gremien definiert. Das EFD informiert gemäss der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) das Parlament über wesentliche internationale Standardsetzungsarbeiten im Finanzmarktbereich. So können Schweizer Interessen bestmöglich gewahrt werden. Im Rahmen von Regulierungsdialogen diskutieren die FINMA und das EFD ausserdem regelmässig über anstehende Regulierungsprojekte. Dieser bilaterale und trilaterale Austausch ist in letzter Zeit intensiviert worden.

1.4 Zwischenfazit

Die FINMA ist überzeugt, dass sich das FINMAG seit seinem Inkrafttreten vor rund zehn Jahren bewährt hat. Das FINMAG stellt sicher, dass eine transparente und rechtsgleiche Anwendung der Finanzmarktgesetze gewährleistet wird. Die Unabhängigkeit der FINMA ist im Gesetz konsequent verankert. Gleichzeitig untersteht die FINMA einer angemessenen politischen Steuerung. Die FINMA selber stellt zudem über einen regen Austausch mit anderen Behörden sowie mit den Finanzmarktteilnehmern sicher, dass ihre Aufsichts- und Regulierungstätigkeit im staatspolitischen Gefüge angemessen eingebettet ist. Sie geht auf sachlich vorgetragene Kritik ein und arbeitet stetig daran, die Rahmenbedingungen für den Finanzmarkt zu optimieren. Die FINMA sieht es als ihre Aufgabe, unabhängig von zyklischen Schwankungen und Interessenlagen, ihrer gesetzlich verankerten Zielsetzung des Schutzes der Gläubiger, Anleger und Versicherten und der Funktionsfähigkeit des Schweizer Finanzmarktes nachzukommen.

Vor diesem Hintergrund erkennt die FINMA aktuell keinen konkreten Regulierungsbedarf im Bereich der Finanzmarktaufsicht, zumal verschiedene Risiken bestehen.

2 Risiken des E-FINMAG-VO

2.1 Risiko der politischen Einflussnahme auf die Aufsichtspraxis

Wie unter Ziff. 1.2 ausgeführt, legt die FINMA mittels Rundschreiben dar, wie sie die Finanzmarktgesetze anwendet. Sie macht damit ihre Aufsichtspraxis transparent und sorgt für Rechtssicherheit und Planbarkeit für die Beaufsichtigten.

Mit einem transparenten Prozess stellt die FINMA sicher, dass beim Erlass von Rundschreiben die Anliegen der Betroffenen berücksichtigt werden. Dazu steht sie im Rahmen von regelmässigen Treffen in engem Kontakt mit dem EFD. Mit dem neuen Verordnungsentwurf wäre die FINMA verpflichtet, mit ihren Rundschreiben einen formalisierten Ämterkonsultationsprozess zu durchlaufen. Wie im Erläuterungsbericht festgehalten, ist es entscheidend, dass die abschliessende Entscheidungskompetenz für FINMA-Rundschreiben und somit für die Festlegung der Aufsichtspraxis beim FINMA-Verwaltungsrat verbleibt.

Es war bislang ein unbestrittener Grundsatz, dass sich die Finanzmarktaufsicht einzig an den geltenden Gesetzen und Regulierungsrahmen zu orientieren hat. Damit wird sichergestellt, dass die Aufsicht auf die langfristigen Zielsetzungen der Gesetze ausgerichtet und nicht kurzfristigen zyklischen Vorgaben ausgesetzt ist. Indem die FINMA nach Art. 6 Abs. 7 E-FINMAG-VO dazu verpflichtet wird, darzulegen, inwiefern ihre Regulierung der Finanzmarktpolitik des Bundesrates Rechnung trägt, wird dieser Grundsatz verletzt.

Nach FINMAG verfügt der Bundesrat u.a. mit der Genehmigung der strategischen Ziele der FINMA über klar definierte Steuerungsinstrumente. Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Politiken des Bundesrates würde dem Grundsatz widersprechen, wonach die Aufsichtstätigkeit einzig nach Recht und Gesetz ausgeübt werden soll (vgl. Botschaft zum FINMAG, BBI 2006 2836).

Demgemäss spricht sich die FINMA dafür aus, dass Art. 6 Abs. 7 E-FINMAG-VO ersatzlos gestrichen wird.

2.2 Unnötige Bürokratisierung von Prozessen

Wie unter Ziff. 1.2 ausgeführt, verfügt die FINMA bereits heute über einen transparenten Regulierungsprozess, der einen systematischen Einbezug der Betroffenen sicherstellt und der mittels Wirkungsanalysen und Ex-post-Evaluationen validiert wird. Die FINMA pflegt im Übrigen mit dem EFD einen regelmässigen Austausch über ihre Regulierungstätigkeit.

Die E-FINMAG-VO sieht sowohl für den Regulierungsprozess und den Selbstregulierungsprozess als auch allgemein für die zwischenbehördliche Zusammenarbeit sehr detaillierte Prozesse und zahlreiche zwingende Berichterstattungspflichten vor. Diese gehen über die Anforderungen hinaus, die für den Regulierungsprozess bei bundesrätlichen Verordnungen gelten. Derart detaillierte Vorgaben für behördeninterne Prozesse bringen es mit sich, dass bei der pflichtgemässen Abarbeitung von vorgeschriebenen Prozessschritten unnötige Aufwände generiert werden. Das aktuelle Beispiel der Arbeiten an Rundschreiben über die Aufsichtspraxis zur Umsetzung des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) macht das Potenzial für eine Bürokratisierung

deutlich. So ist festzustellen, dass bereits auf Stufe Bundesgesetz (FIDLEG und FINIG) bzw. Bundesratsverordnung (FIDLEV und FINIV) die massgeblichen kostenrelevanten Entscheidungen getroffen worden sind. Die Rundschreiben halten dazu lediglich die technischen Details fest. Praktische Erfahrungen zeigen auch sonst, dass es kaum möglich ist, das genaue Delta zwischen vorbestimmten Anforderungen einerseits und entsprechenden Kosten aus übergeordneter Regulierung und den Kosten alleine infolge FINMA-Regulierung andererseits zu bestimmen. Das Darlegen und Analysieren von unterschiedlichen Regulierungsvarianten und das Berechnen von unterschiedlichen Kostenfolgen zu diesen und auch weiteren solchen Rundschreiben wird somit sowohl bei der FINMA als auch bei den Beaufsichtigten Aufwand und Kosten generieren, die voraussichtlich kaum Mehrwert schaffen werden.

Die FINMA hat sich einer effizienten, risikoorientierten Arbeitsweise verpflichtet. Dementsprechend ist auch der Personalbestand in den vergangenen sieben Jahren stabil geblieben. Die FINMA wird ihre Ressourcen auch weiterhin möglichst effizient einsetzen. Die Betreuung der nach Verordnungsentwurf detailliert vorgegebenen Prozesse wird zusätzliche Ressourcen binden. Der mit den umfangreichen Berichterstattungs- und Analysepflichten verbundene Zusatzaufwand wird dazu führen, dass Ressourcen aus den Aufsichtsbereichen gebunden werden. Dies ist einer schlagkräftigen Finanzmarktaufsicht abträglich. Damit die von der FINMA erstellten Analysen und Berichte in der Bundesverwaltung adäquat und in nützlicher Frist bearbeitet werden können, werden auch dort zusätzliche Ressourcen aufgebaut werden müssen.

Zudem werden die detaillierten Vorgaben zu einer Verlangsamung von Prozessen führen. Damit wird namentlich die Reaktionsfähigkeit im Regulierungsprozess vermindert.

Insbesondere mit Blick auf sich rasch verändernde Rahmenbedingungen im Zuge der Digitalisierung ist dies für den Finanzplatz Schweiz nachteilig. Es ist beispielsweise fraglich, ob die FINMA mit der neuen Verordnung ebenso rasch auf das neue Bedürfnis für eine Eröffnung von Bankkonten via Video- und Onlineidentifizierung hätte reagieren können.

Um eine übermässige Bürokratisierung von Prozessen zu verhindern, spricht sich die FINMA dafür aus, verschiedene Berichterstattungs- und Analysepflichten in der Verordnung zu überdenken und im Sinne der Effizienz Materialitätsschwellen oder Ausnahmemöglichkeiten einzuführen.

3 Fazit

Die FINMA anerkennt, dass die prinzipienbasierte Ausgestaltung des FINMAG teilweise zu Unsicherheiten bezüglich der effektiven Tätigkeit der FINMA und dem Austausch der FINMA mit anderen Behörden geführt hat. Sie begrüsst es deshalb, wenn diesbezüglich Transparenz geschaffen wird. Gleichzeitig plädiert sie dafür, dass auch in diesem Bereich Überregulierung vermieden wird. Bewährte Rahmenbedingungen und effiziente Prozesse sind zu bewahren. Die FINMA soll weiterhin als unabhängige, effektive und effiziente Behörde agieren können und so den Finanzplatz Schweiz und dessen Ruf insgesamt stärken.